

SIEDENBURG "SCHAMWEGER STRASSE"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

1.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

1.1 DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENARTIG MIT STANDORTGERECHTEN UND IM NATURRAUM HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. JE LAUFENDE 6 M IST MINDESTENS EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN.

1.2 INNERHALB DER WA-GEBIETE IST FÜR JE ANGEFANGENE 500 QM GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE EIN STANDORTGERECHTER UND IM NATURRAUM HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. PFLANZUNGEN NACH ZIFFER 1.1 KÖNNEN ANGERECHNET WERDEN.

1.3 ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN PFLANZEN DIENT DIE NACHFOLGENDE LISTE.

1. BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLATANOIDES SPITZAHORN
ACER PSEUDOPATANUS BERGAHORN
FAGUS SILVATICA BUCHE
FRAXINUS EXELSIOR ESCHKE
QUERCUS ROBUR STIELEICHE
TILIA PLATYPHYLOS SOMMERLINDE

2. BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE FELDHAHORN
CARPINUS BETULUS HAINBUCHE
SORBUS AUCUPARIA EBERESCHE
PRUNUS AVIUM VOGELKIRSCHKE

3. STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA HASELNUSS
CORNUS SANGUINEA HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA WEISSDORN
(NICHT GEEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBL. OBSTANBAU)
RHAMNUS FRAGULA FAULBAUM
SALIX CAPREA SALWEIDE
ILEX AQUIFOLIUM STECHPALME
SAMBUCUS NIGRA SCHW. HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSUS TRAUBENHOLUNDER
VIBURNUM OPULUS GEM. SCHNEEBALL
PRUNUS SPINOSA SCHLEHE
ROSA CANINA HUNDSROSE

1.4 DIE PFLANZUNGEN NACH ZIFFER 1.1 UND 1.2 SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND GEGEBENFALLS MIT NACHPFLANZUNGEN AUFZUFÜLLEN.

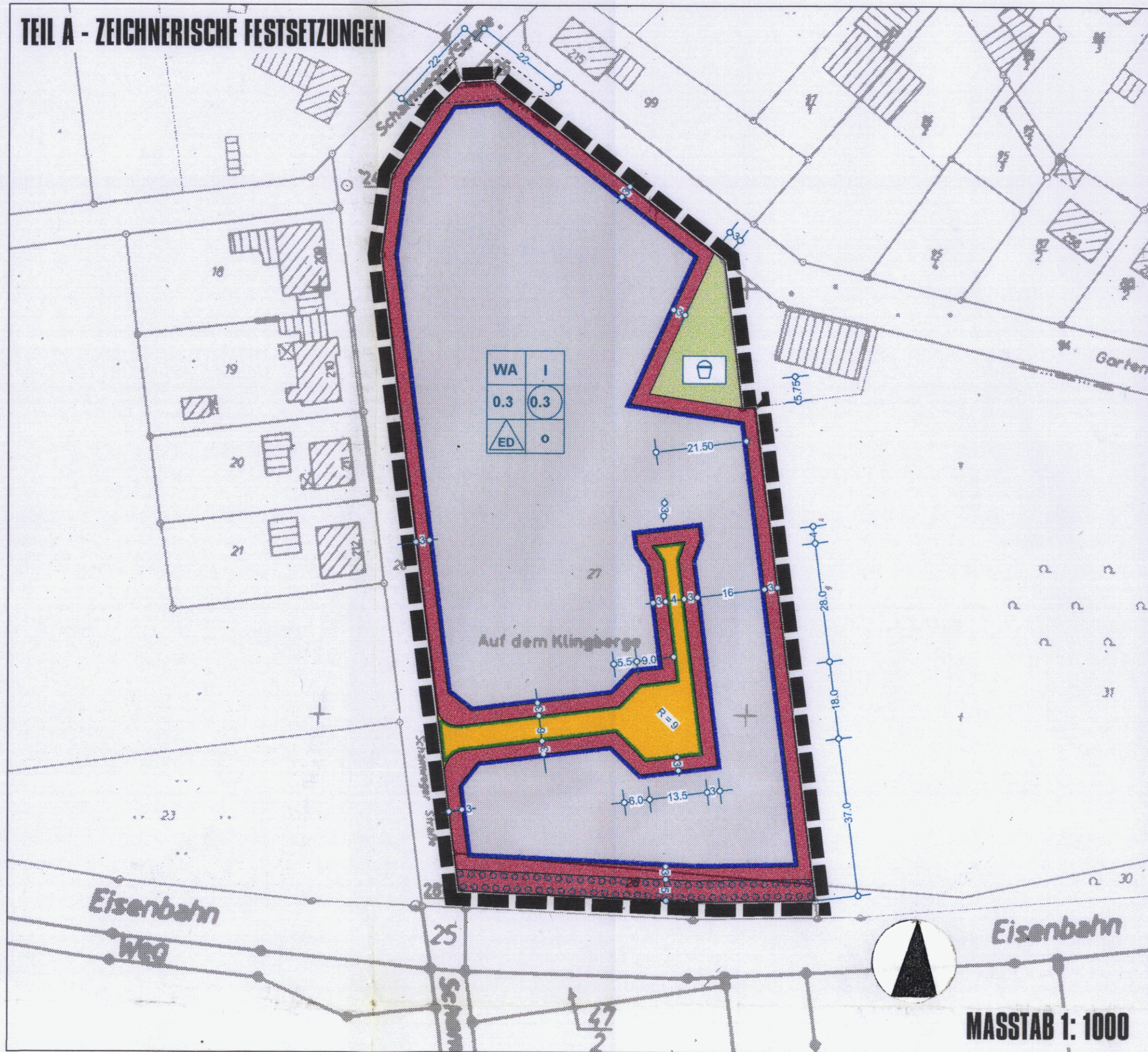
2.0 SICHTDREIECKE

DIE FLÄCHEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE SIND IM BEREICH ZWISCHEN 0,8 BIS 2,5 M, GEMESSEN VON DER MITTE DER FAHRBAHN-OBERKANTE DER JEWEILS ANGRENZEN- DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, VON ALLEN SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUHALTEN. AUSNAHMSWEISE DÜRFEN STÄMME VON LAUBBÄUMEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE IN EINEM SOLCHEN ABSTAND ZUEINANDER STEHEN, DASS EINE AUSREICHENDE SICHT IN DIE JEWEILIGE STRASSE GEGEBEN IST.

HINWEIS ZUR FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466).

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "SCHAMWEGER STRASSE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B), ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG, DEN 22. Aug. 1996
(GEMEINDEDIREKTOR)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.11.1995 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 "SCHAMWEGER STRASSE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 22.12.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIEDENBURG, DEN 22. Aug. 1996
(GEMEINDEDIREKTOR)

PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: Gemarkung Siedenburg
LIEGENSCHAFTSKARTE: Nr. 13
MASSTAB: 1:1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 12 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2.07.1985, NDS. GVBL. S. 187, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.01.1994, NDS. GVBL. S. 300). DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEDAUERHAFT BEDEUTENDEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ ETC. VOLLSTÄNDIG AN.

STÄNDIG NACH (STAND VOM 12.06.95). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Vermessungs- und Katasterbehörde
Syke/Sulingen - Katasteramt Sulingen

SULINGEN, DEN 22. Aug. 1996
Katasteramt Sulingen
AZ: 17.10.1996

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES FLECKENS SIEDENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.02.1996 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01.03.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.03.1996 BIS 10.04.1996 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SIEDENBURG, DEN 22. Aug. 1996
(GEMEINDEDIREKTOR)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 28.05.1996 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SIEDENBURG, DEN 22. Aug. 1996

(GEMEINDEDIREKTOR)

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM _____ ANGEZEIGT WORDEN. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN _____
(L.S.)
(LANDKREIS DIEPHOLZ)

BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS SIEDENBURG IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM _____ AZ: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEITRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZU VOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SIEDENBURG, DEN _____
(L.S.)
(GEMEINDEDIREKTOR)

FLECKEN SIEDENBURG - BPLAN NR. 10 - 00

LANDKREIS DIEPHOLZ - REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GRÜNFLÄCHEN
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	NATUR- UND LANDSCHAFT
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	KINDERSPIELPLATZ
0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
0.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
BAUWEISE, BAUGRENZEN	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
OFFENE BAUWEISE	SICHTDREIECK
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)	
ÜBERBAUBARE FLÄCHE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	

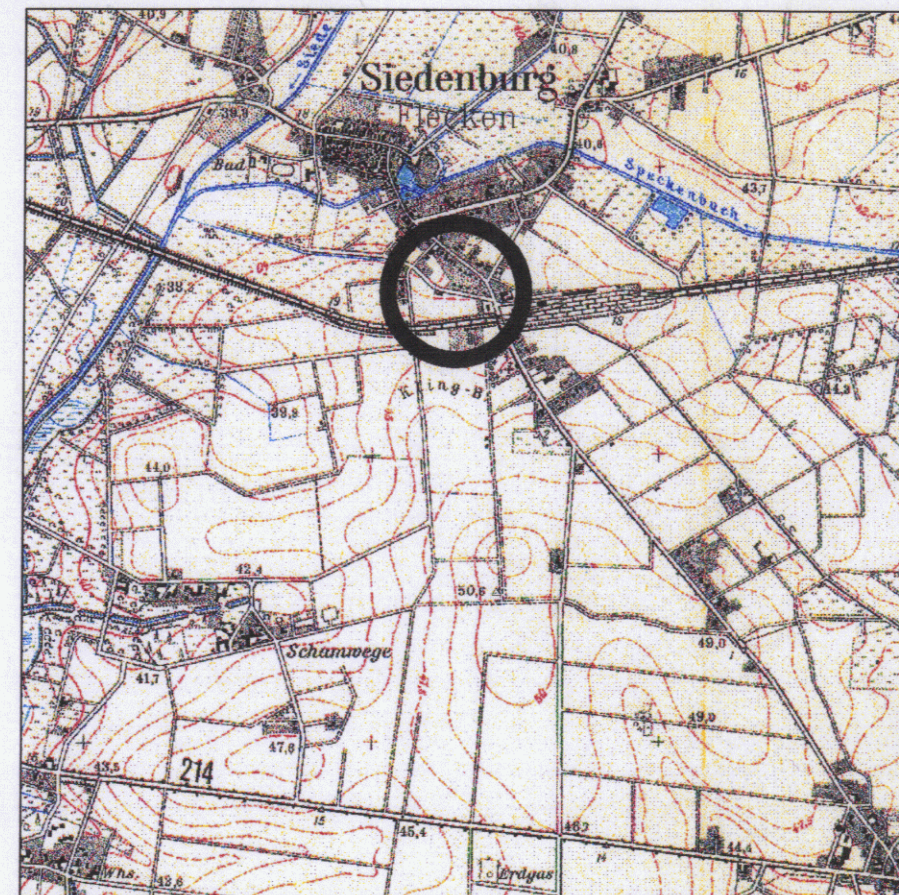
Die Urschrift wurde gemäß Verfügung vom 06.11.1996, Az.: 63 DH 617034/4-1(37/96) geändert.
Der Gemeindedirektor



FLECKEN SIEDENBURG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 10 "SCHAMWEGER STRASSE"



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R OLBERSSTRASSE 2 30519 HANNOVER TEL. 0511 / 83 58 60	HANNOVER, DEN _____
DATUM GEZ. GEPR. V-STAND	ÄNDERUNGEN
06.03.1996 SR MM	

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 18.12.1996 IM AMTSBLATT *RB Han. 1996 Nr. 28* BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 18.12.1996 IN KRAFT.

SIEDENBURG, DEN 16. Jan. 1997

(L.S.)
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SIEDENBURG, DEN 03. Jan. 1998

(L.S.)
(GEMEINDEDIREKTOR)